

Stadt Wildau
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ in der Fassung vom 11. Dezember 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 09/172/20). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anhängen A bis F:

- A – Biotope und Pflanzen,
- B – Pflanzenliste Biotopkartierung,
- C – Fachbeitrag zum Besonderen Artenschutz, Stand August 2015,
- D – Pflanzliste,
- E - Verkehrliche Untersuchung, Stand 11.02.2016 und Leistungsfähigkeitsuntersuchung Freiheitstraße / Fichtestraße, Stand 23.02.2018 und
- F – Unterlagen zur Waldumwandlung

können bei der Stadtverwaltung Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung / Facility Management, Karl-Marx-Straße 36 eingesehen werden.


Aufgrund der organisatorischen Erfordernisse zur Eindämmung der CORONA-Pandemie kann dies bis auf weiteres nur nach telefonischer Terminabsprache unter den Tel.-Nrn.: 03375-505422 oder 03375-505415 erfolgen.

Über den Inhalt kann aber auch telefonisch oder über eine Anfrage per E-Mail unter k.paul@wildau.de oder w.kolb@wildau.de Auskunft gegeben werden. Weiterhin sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de unter “Öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Die Einstellung der Planung im Geoportal der Stadt Wildau unter www.geoportal-wildau.de wird zeitnah erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB - beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wildau, den 07.12.2020



Angela Homuth
Bürgermeisterin



(Siegel)

ausgegangen am:abgenommen am:.....



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für die 5. Änderung des BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund“ der Stadt Wildau, Stand: Satzung vom 11. Dezember 2019
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.